



HESSISCHER LANDTAG

30. 09. 2021

Plenum

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Grundwasserversalzung beenden – Laugenversenkung sofort stoppen

Der Landtag wolle beschließen :

1. Der Hessische Landtag erkennt an, dass die Versenkung salzhaltiger Produktionsabwässer aus der Kaliproduktion in die geologische Formation des Plattendolomits zu Schäden am Grundwasser in der den Plattendolomit überlagernden geologischen Formation des Buntsandsteins führt. Spätestens seit Beginn der 1970er-Jahre war den verantwortlichen hessischen Behörden und dem Rechtsvorgänger der heutigen K+S AG bekannt, dass der Plattendolomit kein sicherer Versenkraum für salzhaltige Abwässer aus der Kaliproduktion ist. Das durch die Laugenversenkung mit Salz belastete Grundwasser im Buntsandstein dient in Thüringen wie in Hessen als Reservoir für die Trinkwassergewinnung. Zahlreiche Trinkwasserbrunnen in Thüringen und Hessen mussten aufgrund zunehmender Versalzung sukzessive stillgelegt, saniert oder in ihrer Förderung gedrosselt werden, um ein Vordringen von Salzwasser in den Förderstrom zu vermeiden.

Die Staatsanwaltschaft Meiningen führt laut ihrer Einstellungsverfügung vom April 2021 unter II. 1. dazu aus,¹

dass es sich beim Plattendolomit, der Zielformation der verfahrensgegenständlichen Laugenversenkung, um einen ca. 10 bis 20 m mächtigen Grundwasserleiter handle, der durch stark ausgeprägte Verkarstung und Zerklüftung bereichsweise ein für Festgesteine hohes Potenzial zur Aufnahme von Flüssigkeiten besitze. In weiten Bereichen werde er durch schwer durchlässige tonhaltige Gesteine von den über- und unterlagernden Formationen getrennt. In den nördlich und nordöstlich an das Werratal angrenzenden Hochlagen streiche der Plattendolomit teilweise bis an die Oberfläche aus. In diesen Hochlagen finde Infiltration mit neu gebildetem Grundwasser statt. Der Plattendolomit weise von dort ein in südwestliche Richtung weisendes Gefälle auf. Unter dem Werratal erreiche er bereits Tiefen von mehreren hundert Metern. Seine weiträumige Abdeckung mit schwerdurchlässigen Tonschichten habe zur Folge, dass das von ihm geführte Grundwasser im Bereich des Werratal unter hohem Druck stehe. Die hier zugleich vorhandenen Auflockerungen in der geologischen Schichtenfolge fungierten als Aufstiegswege. Durch diese gelange das Grundwasser aus dem Plattendolomit in die überlagernden Formationen des Buntsandstein-Grundwasserleiters und über diese teilweise direkt und teilweise über die oberflächennahen Schotter, Kiese und Lockergesteine des Werratal in die Werra. Besonders markante Auflockerungen und Verwerfungen in der geologischen Schichtenfolge mit entsprechend volumen- und transportstarken Fließwegen und Zirkulationsräumen in den Buntsandstein befänden sich in jenen Bereichen, in denen die noch weit unterhalb des Plattendolomit sich befindende Salzlagerstätte innerhalb geologischer Zeiträume durch zirkulierendes Grundwasser abgelaugt worden sei. Hier sei infolge der Ablaugung des Salzes das überlagernde Deckgebirge eingebrochen und das Gestein dadurch stark aufgelockert. Eines dieser Gebiete markierten die unmittelbar östlich und südlich von Philippsthal gelegenen Auslaugungssenken von Vacha/Oberzella und Unterbreizbach. Ein weiteres dieser Gebiete sei der nördliche Salzhang, der in ost-westlicher Linie verlaufend im Bereich der Gemeinden Dippach und Dankmarshausen das Werratal quere und von dort in westliche Richtung bis in das Einzugsgebiet der Fulda hinein verlaufe. Weiterhin befänden sich im Einflussbereich der hier verfahrensgegenständlichen Versenkbrunnen eine Reihe tektonisch angelegter Bruchzonen sowie Basaltgänge, deren Wirkung als Aufstiegswege für Tiefengrundwasser teilweise geologisch belegt sei.

¹ Die eingerückten Textteile geben relevante Inhalte einer Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Meiningen vom 13.04.2021 zu einem Ermittlungsverfahren wegen Gewässerverunreinigung wieder. (Umfang 52 S.)

Aufgrund der natürlichen Ablaugung der Salzlagerstätte habe das Tiefenwasser des Plattendolomits im Bereich der Auslaugungssenken und des Salzhangs bereits vor Beginn der Laugenversenkung erhöhte Salzkonzentrationen aufgewiesen. Die natürliche Grundwasserzirkulation bis zur Oberfläche habe bereits vor Beginn der Laugenversenkung zu einer Reihe schwach salzhaltiger Quellen unter anderem bei Unterrohn, Vacha, Philippsthal und Gerstungen geführt.

2. Die Laugenversenkung in den Plattendolomit habe eine erhebliche Druckerhöhung in dieser Formation zur Folge, die sich auch nach einem Ende der Versenkung nur langsam abbaue. Weiterhin werde der Salzgehalt des Plattendolomit-Formationswassers durch die Versenkung stark erhöht. Beides habe zur Folge, dass es gegenüber dem natürlichen Ausgangszustand zu einem erheblich erhöhten Eintrag von Salz in den über dem Plattendolomit lagernden Buntsandstein-Grundwasserleiter komme. Dieser vollziehe sich an den genannten Stellen, an denen das Deckgebirge im Bereich von Auslaugungssenken, des Salzhangs, von tektonischen Störungen und Basaltgängen erhöhte Wasserwegsamkeit aufweise. Unmittelbar messbar sei die wegen der Laugenversenkung deutlich erhöhte Salzbelastung des im Buntsandstein-Grundwasserleiter zirkulierenden Grundwassers an diffusen Salzeinträgen in die Werra und in die Solz, einen Nebenfluss der Fulda. Vor dem Beginn der Laugenversenkung in den Plattendolomit Ende der 1920er-Jahre seien derartige diffuse Salzeinträge praktisch nicht vorhanden gewesen. Sie seien erst mit dem Beginn der 1940er-Jahre, also gut zehn Jahre nach Beginn der Laugenversenkung in Erscheinung getreten und hätten ihren Höhepunkt Mitte der 1980er-Jahre erreicht. Seitdem gingen sie zumindest im Werratal merklich zurück, während sie im Bereich der Solz auf hohem Niveau stagnierten. Zuletzt habe der durch die Laugenversenkung verursachte diffuse Eintrag von Chlorid in die Solz bei über 20.000 Tonnen jährlich sowie in die Werra bei über 300.000 Tonnen jährlich gelegen.

3. Die Staatsanwaltschaft Meiningen führt weiter aus:

Der durch den Salzaufstieg notwendigerweise als Transit- und Zirkulationsraum fungierende Buntsandstein-Grundwasserleiter bilde aber zugleich auch das Hauptreservoir für die Trinkwassergewinnung. Tiefbrunnen zur Trinkwassergewinnung befänden beziehungsweise hätten sich unter anderem im Werratal zwischen Heringen und Bad Salzungen befunden, in den unmittelbar angrenzenden Seitentälern sowie im Bereich des nördlichen Salzhangs in den Gemeinden Ronshausen, Friedewald und Kathus. In diesen Bereichen müssten in den vergangenen Jahrzehnten Trinkwasserbrunnen wegen zunehmender Versalzung sukzessive stillgelegt, saniert oder in ihrer Förderung gedrosselt werden, um ein Vordringen von Salzwasser in den Förderstrom zu vermeiden. Betroffen seien unter anderem Brunnen in Ronshausen, bei Kathus, in Heringen und Vacha sowie zuletzt in Unterberzbach gewesen, möglicherweise aber auch im Bereich Dorndorf und Stadtlengsfeld.

Die Beeinträchtigung potenziell nutzbaren Trinkwassers durch die Laugenversenkung sei durch ein im November 2016 fertiggestelltes 3-D-Grundwassermodell der Firma Kali und Salz erstmals quantifiziert worden. Das Modell hätte unter anderem die zukünftigen Auswirkungen jener letztmaligen weiteren Laugenversenkung berechnen sollen, welche die Firma Kali und Salz für den Zeitraum bis 2021 beantragt hatte. Nach den vorgelegten Berechnungen habe der vorgenannte Wirkmechanismus der Versenkung zur Folge, dass bis zum Jahr 2060 Trinkwasservorkommen im Volumen von 85 Mill m³ zusätzlich über den für die Trinkwassernutzung maßgeblichen Chlorid-Schwellenwert von 250 mg/l hinaus versalzen würden im Vergleich zu dem Szenario, dass die Versenkung im Jahr 2016 ende. Dabei gehe das Grundwassermodell, wie die Ermittlungen ergeben hätten, von geologischen Ausgangsparametern aus, die zu erheblicher Überschätzung der im Plattendolomit deponierten Abwassermengen führen würden und entsprechend zu einer Unterschätzung der Beeinflussung des Buntsandstein-Grundwasserleiters mit dem zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserhaushalt. Daher könne den Berechnungsergebnissen des Grundwassermodells auf jeden Fall analog entnommen werden, dass auch die Versenkung aufgrund der zuvor erteilten Erlaubnisse von 1976 bis 2015 noch mehrere Jahrzehnte nach Beendigung die Versalzung erheblicher Mengen nutzbaren Trinkwassers im Buntsandstein-Grundwasserleiter in der Größenordnung mehrerer hundert Millionen Kubikmeter zur Folge habe und haben würde. Der Großteil dieser Beeinträchtigungen geschehe auf dem Territorium des Freistaats Thüringen, stellte die die *Staatsanwaltschaft Meiningen* auf den Seiten 5 u. 6 fest.

2. Zum Schutz des Grund- und Trinkwassers muss die Versenkung von Salzabwässern aus der Kaliproduktion in den Untergrund (geologische Formation des Plattendolomits) durch die Landesregierung sofort gestoppt und der Vollzug der Versenkerlaubnis ausgesetzt werden. Nach § 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darf die Wasserbehörde ein Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur dann erlauben, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Durch die Laugenversenkung ist ein Schaden nicht nur zu besorgen, sondern nachweislich bereits seit Jahrzehnten eingetreten und den

hessischen Behörden wie der K+S AG sowie ihrem Rechtsvorgänger bekannt. Alle Versenkerlaubnisse seit Ende 1976 wurden daher widerrechtlich erteilt. Mit Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz müssen die hessischen Behörden zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit die aktuelle Versenkerlaubnis vom 23.12.2016 zurücknehmen.

Der Hessische Landtag teilt die im Folgenden wiedergegebene Auffassung der Staatsanwaltschaft Meinigen² zur rechtlichen Zulässigkeit der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund:

Zum 01.03.1960 sei in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27.07.1957 (Wasserhaushaltsgesetz) in Kraft getreten. Mit diesem sei das Grundwasser in Abkehr von der bis dahin geltenden Rechtslage vom Eigentum an Grund und Boden gelöst und einer eigenen öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung unterstellt worden. Fortan habe also aus dem Grundeigentum nicht mehr das Recht zur Benutzung, zur Entnahme oder zur Verunreinigung von Grundwasser abgeleitet werden können. Durch die Neuregelung hätten eine geordnete Bewirtschaftung der vorhandenen Wasservorräte und eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Wasser sichergestellt werden sollen. Ihre Durchsetzung gegenüber dem überkommenen privatrechtlichen Denken der Grundwasserbewirtschaftung habe sich jedoch langwierig gestaltet. Noch im Jahr 1981 habe das Bundesverfassungsgericht in einer Grundsatzentscheidung das öffentlich-rechtliche Regelungskonzept des Wasserhaushaltsgesetzes klarstellen und seine Aufweichung aus den Interessen des Grundeigentums heraus unterbinden müssen (BVerfGE 58, 300).

Materiell-rechtlich habe das Wasserhaushaltsgesetz den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen unter anderem durch die Einführung des Besorgnissatzes in § 34 WHG verstärkt. Nach dieser Vorschrift, die sich nach der heutigen Fassung in § 48 WHG befinde, dürfe die Wasserbehörde ein Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur dann erlauben, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sei. Diese Vorschrift sei auch für das Verwaltungsrecht deshalb bemerkenswert, weil sie beim Vorliegen einer Besorgnis für nachteilige Veränderungen des Grundwassers der Behörde kein Ermessen einräume, sondern ihr die Erlaubniserteilung zwingend versage. Ein Einleiten von Schadstoffen in das Grundwasser könne daher anders als ein Einleiten von Schadstoffen in ein Oberflächengewässer seit dem 01.03.1960 in der Bundesrepublik praktisch nicht mehr erlaubt werden.

2. Die Versenkung von Kaliendlaugen sei zuvor den Rechtsvorgängern der Kali und Salz AG durch das Regierungspräsidium Kassel mit Bewilligungsbescheiden vom 12.11.1958 (Werk Wintershall, Heringen) und vom 18.01.1960 (Werk Hattorf, Philippsthal) jeweils befristet bis zum 04.10.1976 erlaubt gewesen. Zur Anwendung sei noch das alte Wasserrecht gekommen, hier das Preußische Wassergesetz vom 07.04.1913. Der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sei nach dessen § 202 darauf beschränkt gewesen, dem Geschädigten einer Grundwasserverunreinigung einen zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Verursacher zu geben. Unter dieser Rechtslage sei es auch bei Kenntnis der oben genannten Auswirkungen auf den zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserhaushalt rechtlich möglich gewesen, die Versenkung zu erlauben, soweit Grundwasserschäden durch Ausgleichszahlungen an die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie an die betroffenen öffentlichen Wasserversorger kompensiert würden.

3. Die genannten Auswirkungen der Laugenversenkung auf den zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserhaushalt seien den verantwortlichen hessischen Fachbehörden spätestens zu Beginn der 1970er-Jahre in ihren wesentlichen Eckpunkten bekannt gewesen. So sei im damaligen hessischen Landesamt für Bodenforschung im Zeitraum von 1957 bis 1993 der Geologe Dr. Fi. für die hydrogeologische Begutachtung der Laugenversenkung zuständig gewesen. Von ihm gefertigte Gutachten und Publikationen aus den Jahren 1963, 1964, 1967, 1968, 1969, 1970 und 1972 hätten den oben umrissenen Erkenntnisstand bestätigt, der sich seinerseits auch bereits in älteren Publikationen und Gutachten anderer Autoren und Sachverständiger unter anderem von 1954, 1957 und 1962 abgezeichnet habe. Aus diesen Dokumenten gehe unter anderem hervor, dass die Versenkung der Kaliendlaugen der Werke Hattorf und Wintershall den Buntsandstein-Grundwasserleiter des Werraltals und seiner Seitentäler im Umkreis von mehreren Kilometern um die Versenkanlagen sowie im Bereich des nördlichen Salzhangs bis in den Raum Bad Hersfeld hinein durch erhebliche Salzeinträge verunreinige. In einem Gutachten des Genannten von 1963 sei gar vorgeschlagen worden, die Versenkbohrungen des Werks Wintershall im Bereich des nördlichen Salzhangs möglichst nahe an der Grenze zur damaligen DDR zu platzieren, damit die zu erwartenden Grundwasserschäden dort einträten. Auch die Versenkbohrungen des Werks Hattorf (Philippsthal) konzentrierte sich in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen

² Ebd. III, S. 6 ff.

Staatsgrenze und damit zugleich am Rand der auf Thüringer Territorium gelegenen Auslaugungssenken von Vacha/Oberzella und Unterbreizbach, wo nach den genannten Kenntnissen Grundwasserschäden im Buntsandstein-Grundwasserleiter zu erwarten gewesen wären.

Die seit dem 01.03.1960 für die Bundesrepublik geltende Rechtslage habe damit einer Erteilung weiterer Versenkerlaubnisse über den 04.10.1976 hinaus entgegengestanden, so die Staatsanwaltschaft Meiningen (Seiten 6 und 7). Bis zu diesem Zeitpunkt hätte allein aufgrund der Übergangsregelungen des Wasserhaushaltsgesetzes die Versenkerlaubnisse vom 12.11.1958 und vom 18.01.1960 weiter ausgenutzt werden können.

Mit Auslaufen der Versenkerlaubnis vom 20.11.2006 sollte im November 2011 unter der damaligen Umweltministerin Lucia Puttrich (CDU) die Laugenversenkung in Hessen beendet werden. Der Hessische Landtag nimmt das 2008 von dem Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene „Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund“³ zur Kenntnis. Als Gesamtergebnis kommt die Gutachterin Prof. Dr. B. zu dem Schluss:

Dem Schutz des Grundwassers komme als Gemeinschaftsgut in seiner Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Sicherung der Trinkwasserversorgung eine überragende Bedeutung zu. Diese komme auch in den Vorschriften der §§ 6, 7 und 34 WHG zum Ausdruck. Eine Erlaubnis für die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser dürfe demnach nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sei. Die Regelungen seien auch maßgeblich bei der Prüfung eines Widerrufs bzw. der Erteilung von Auflagen bei Änderungen der der Versenkerlaubnis zu Grunde liegenden Sachlage und Bewertung. Verbindliche Festlegungen für die Konkretisierung der auf das Grundwasser bezogenen Regelungen des WHG fehlten bislang weitgehend. Die zuständigen Behörden hätten in dieser Situation unter Zugrundelegung des fachlichen Kenntnisstandes zu entscheiden.

Unter 3. stellt B. fest, dass

„soweit eine Verhütung bzw. ein Ausgleich der vorhandenen nachteiligen Wirkungen nicht möglich ist, dürfte derzeit eine neue Versenkerlaubnis nicht erteilt werden, weil nach Erkenntnissen des HLUg von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Buntsandsteins und damit des Grundwassers durch die versenkten Salzabwässer auszugehen ist. Im Rahmen des Besorgnisgrundsatzes ist eine konkrete Betrachtungsweise maßgeblich. Das Vorliegen der Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung ist zu begründen.“ [B. S. 53]

3. Der Hessische Landtag stellt fest, dass trotz der klaren Rechtslage auch nach 1976 bis zuletzt 2016, in der Amtszeit der Hessischen Umweltministerin Priska Hinz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), die Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund rechtswidrig genehmigt wurde. Priska Hinz hat die von ihrer Vorgängerin Lucia Puttrich akzeptierte Rechtsauffassung der Gutachterin B. nicht übernommen. Wie es dazu kam und wie K+S sowie Behördenmitarbeiter und Mitarbeiterinnen dabei mit wissenschaftlicher Faktenlage umgingen und Grundätze des Verwaltungshandelns verletzen, rekonstruiert die Staatsanwaltschaft Meiningen wie folgt⁴:

1. Zunächst hätten die zu dieser Zeit offenbaren Folgen der Laugenversenkung die hessische Landesregierung im Frühjahr 1975 veranlasst, sich selbst mit den Anträgen der Firma Kali und Salz auf Verlängerung der demnächst ablaufenden Versenkerlaubnisse zu befassen. Das Kabinett habe darauf am 27.05.1975 die Vorlage des Umweltministers angenommen, eine Verlängerung um 5 Jahre als Übergangserlaubnis zu billigen und zugleich eine fachübergreifende Arbeitsgruppe einzusetzen, die Vorschläge für eine andere Lösung des Kaliabwasserproblems erarbeiten solle. Die Arbeitsgruppe habe sich dann ausweislich der vorliegenden Protokolle zunächst ergebnisoffen unter anderem mit einer Reihe von Machbarkeitsstudien zum Bau einer Rohrfernleitung zur Nordsee befasst, jedoch sei bereits Ende 1975 eine Ausarbeitung ihrer Untergruppe „Versenkung“ in den Fokus geraten. In dieser sei ein 491 km² umfassendes Gebiet auf hessischem Territorium umrissen worden, unter dem sich ein noch nutzbarer Versenkraum im Plattendolomit von 500 Mio. m³ befinden solle. Dieser Versenkraum habe sich aus einer Multiplikation der Fläche mit einer angenommenen Mächtigkeit des Plattendolomits und einem angenommenen Porositätswert ergeben sollen - abzüglich der bereits versenkten Volumina. Die Ausarbeitung habe aus der Feder des bereits genannten Geologen Dr. Fi. vom hessischen Landesamt für Bodenforschung gestammt. Eine Beteiligung leitender Vertreter der Firma Kali und Salz, die ebenso an der genannten Arbeitsgruppe teilgenommen hätten, liege nahe. Die Ausarbeitung widerspreche bereits wesentlichen Erkenntnissen, die der Firma Kali und Salz aus eigenen Erkundungsbohrungen in dem umrissenen Gebiet vorgelegen hätten. Demnach wiesen

³ B. (2008): Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Versenkung von Salzabwässern in den Untergrund. Erstellt für das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz. S. 57.

⁴ Ebd. IV, S. 7 ff.

weite Teile des Plattendolomits, die in der Ausarbeitung als Speicherareal deklariert gewesen wären, keine Aufnahmefähigkeit auf. Porositätswerte in den übrigen Gebieten seien in Abweichung von vorliegenden geophysikalischen Erkenntnissen um ein Mehrfaches zu hoch angesetzt gewesen. Dennoch sei diese Ausarbeitung als wesentlicher Teil des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe unter dem 31.08.1976 verabschiedet worden. Sie habe den Namen „Studie der Arbeitsgruppe „Beseitigung der Produktionsrückstände Untergruppe „Versenkung“ zur Kaliabwasserversenkung im Ostteil des Landkreises Hersfeld-Rothenburg“ erhalten. Das Zustandekommen der Studie, der Umstand, dass sie in ganz wesentlichen Punkten vom vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisstand abgewichen sei und auch sonst ohne weiteres erkennbar gewesen sei, dass sie eilig und ohne wissenschaftliche Untersuchungen zusammengestellt worden sei, lege es nahe, dass sie weniger das Ergebnis einer kollusiven Absprache des Geologen Dr. Fi. mit Repräsentanten der Firma Kali und Salz gewesen sei, sondern zumindest auch von Regierungsstellen gedeckt, möglicherweise sogar initiiert worden sei.

2. Die in den folgenden Jahrzehnten erteilten Versenkerlaubnisse (1976, 1981, 1986, 1991, 1996, 2001 und 2006) hätten sich dann tragend auf den in der genannten Studie ausgewiesenen Versenkohohlraum gestützt und die Annahme, dieser würde durch die laufende Versenkung sukzessive aufgefüllt. Der Geologe Dr. Fi. habe überdies fortan in seinen Berichten und Gutachten zur laufenden Laugenversenkung sowie den jeweiligen Verlängerungsanträgen die These hinzugefügt, die in die vorhandenen Versenkbohrungen in Philippsthal und im Gebiet Kleineseer See eingebrachte Lauge flösse von selbst gravitativ in jenen ausgewiesenen Versenkohohlraum ab, schichte sich aufgrund ihrer hohen Dichte in die Gesteinshohlräume des Plattendolomit ein und verharre dort wie in einer unterirdischen Deponie ohne Gefahr für die Grundwasservorkommen des Buntsandstein-Grundwasserleiters. Daher könne solange an den vorhandenen Standorten weiter versenkt werden, wie in dem ausgewiesenen Areal noch ausreichender unterirdischer Gesteinshohlraum im Plattendolomit vorhanden sei. Mit der These des nahezu vollständigen gravitativen Abflusses setzte sich der Genannte in einem weiteren entscheidenden Punkt ohne Beleg in Widerspruch zu seinen eigenen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Dieses Vorgehen sei zusammengefasst durch folgende Umstände ermöglicht beziehungsweise begünstigt worden:

Der genannte Geologe Dr. Fi. habe im Rahmen seiner Tätigkeit bereits seit den 1960er-Jahren ein Näheverhältnis zu verschiedenen leitenden Repräsentanten der Firma Kali und Salz entwickelt. In mehreren dokumentierten Fällen aus den 1980er-Jahren seien jedoch Grenzen überschritten worden: In einem dokumentierten Fall habe er außerhalb vorgesehener Dienstwege ein Gutachten vorab mit der Firma abgesprochen, in einem anderen habe er der Firma schriftlich Bericht über eine behördeninterne Beratung zum Thema Versenkung erstattet. Ähnliche Verhaltensweisen seien im Zeitraum 1980 - 1996 seitens des leitenden Ministerialbeamten B. dokumentiert, welcher die Fachaufsicht über die hessische Landesanstalt für Bodenforschung innegehabt habe. Bei diesem lägen zudem Hinweise auf persönliche Abhängigkeit von der Firma Kali und Salz vor. Die Letztgenannten hätten in dem genannten Zeitraum (Dr. Fi. bis 1993) mit Repräsentanten verschiedener Leitungsebenen der Firma Kali und Salz zusammengewirkt und hätten über längere Zeit unter anderem darin Erfolg, die genannte Hohlraumtheorie als Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis in den Verwaltungsentscheidungen zur Laugenversenkung zu etablieren sowie ein Aufkommen sich widersprechender Erkenntnisse durch unabhängige Wissenschaftler sowie aus den Reihen der hessischen Behörden zu unterbinden. [...] Eine Erfassung erheblicher diffuser Einträge in die Werra als Versenkrücklauf hätte die These des gravitativen Abfließens in den ausgewiesenen Laugenspeicher als falsch widerlegt, jedoch sei ein solches bis 1990 praktisch nicht möglich gewesen. Denn die Werra sei durch die Abstoßlaugen der DDR-Kaliindustrie so stark mit Salz belastet gewesen, dass eine messtechnische Erfassung zusätzlicher diffuser Salzeinträge schwierig gewesen sei. Zudem habe der Fluss in dem betreffenden Gebiet zwischen Vacha und Berka mehrfach die Staatsgrenze gewechselt. Die Nähe zur Staatsgrenze habe überdies zur Folge gehabt, dass Gutachten und Untersuchungen zur Versenkung im hessischen Landesamt für Bodenforschung als VS-Sache eingestuft worden seien und neben dem hier zuständigen Sachbearbeiter Dr. Fi. praktisch niemand weiter Zugang gehabt habe.

Diese Situation habe sich dann nach 1990 geändert, als vor allem auf Initiative der neugegründeten Thüringer Fachbehörden die Salzkonzentration in vorab definierten Flussabschnitten der Werra erfasst worden sei und auf diesem Weg ganz erhebliche diffuse Salzeinträge ermittelt worden seien. Im Zuge dieser Arbeiten hätten Mitarbeiter der hessischen Landesanstalt für Bodenforschung Versuche des genannten Geologen Dr. Fi., die Messungen zu manipulieren, entdeckt und verhindert. Seitens der Firma Kali und Salz sei hingegen versucht worden, die Messungen zu delegitimieren und über die Ergebnisse die Deutungshoheit zu erlangen. So habe es auch nach Veröffentlichung des Abschlussberichts zu den diffusen Salzeinträgen im Jahr 1994 noch als „umstritten“ gegolten, ob es sich bei den

erheblichen diffusen Salzeinträgen in die Werra um ein natürliches Phänomen, um Altlasten der DDR-Kaliindustrie oder um Versenkrücläufe der hessischen Kaliwerke handele.

Interne Berechnungen des ab 1993 im Hessischen Landesamt für Bodenforschung für die Laugenversenkung zuständigen Dezernenten Dr. Fr. hätten belegt, dass dieser aus der Untersuchung sowie aus bereits zuvor vorliegenden Messwerten den Schluss gezogen habe, dass nur ein Bruchteil der bisher versenkten Lauge sich im Plattendolomit befinde und ein erheblicher Teil derselben in den Buntsandstein-Grundwasserleiter übergetreten beziehungsweise als diffuser Eintrag in die Werra abgeflossen sein müsse. Der Genannte habe diese Erkenntnis dann in seinen Fachgutachten zu den Versenkanträgen von 2001 und 2006 prinzipiell angedeutet, habe aber gleichwohl das Vorhandensein eines durch gravitativen Abfluss sich von den Versenkbohrungen aus auffüllenden und noch verfügbaren Versenkohlraums im Umfang der beantragten Erlaubnisse bestätigt.

Wegen des Widerspruchs zwischen geowissenschaftlichem Kenntnisstand einerseits und Bestätigung eines noch verfügbaren Versenkohlraums im Plattendolomit andererseits seien die Gutachten von 2001 und 2006 im Jahr 2009 durch die Leitung der hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie (HLUG) für ungültig erklärt worden.

Das Verhalten der Firma Kali und Salz in der Zeit von 1993 bis 2006 sei durch Einschüchterung gegenüber Behördenvertretern, unabhängigen Wissenschaftlern und Journalisten geprägt. Personen aus diesem Kreis, welche ein Funktionieren der Versenkung in dem umschriebenen Sinn in Frage gestellt hätten, seien gezielt angegangen, aber auch mit subtilen Methoden eingeschüchtert worden. In diesem durch hiesige Ermittlungen mehrfach dokumentierten Verhalten liege auch der Schlüssel zum Verständnis der Gutachten des Geologen Dr. Fr. sowie der hierauf beruhenden Versenkerlaubnisse von 2001 und 2006. Die Erlaubnisse seien zudem mit dem mittels Messwerten nicht belegten Narrativ begründet worden, aufgrund zurückgehender Versenkmengen seien auch die Auswirkungen der Versenkung auf das Grundwasser generell zurückgegangen.

Das umschriebene Regime aus Umdeutung von Messwerten und Behinderung wissenschaftlicher Erkenntnisfindung in den Jahren 1993 bis 2006 sei in erster Linie durch Vertreter der Firma Kali und Salz koordiniert betrieben worden, maßgeblich aber auch in den Reihen der mit der Laugenversenkung befassten Behörden Hessens und Thüringens mitgetragen. Im Ergebnis dieses Klimas habe jeder Bedienstete, der das Konzept in Frage gestellt habe, mit Bloßstellung, persönlichen Angriffen oder Marginalisierung rechnen müssen.

Dennoch habe sich dieses Vorgehen spätestens Ende 2007 als nicht mehr machbar erwiesen, nachdem eine technische Angestellte der HLUG, die Zeugin A., mittels einfacher Tabellenkalkulationen und Mischungsrechnungen den Nachweis erbracht habe, dass es sich bei den diffusen Einträgen in die Werra tatsächlich um Versenkrücläufe der hessischen Kaliwerke handele und dass sich von der bisher versenkten Lauge allenfalls 40% im Plattendolomit befänden, während 30% im Buntsandstein-Grundwasserleiter zirkulieren müssten und weitere 30% als diffuser Eintrag in die Werra beziehungsweise die Solz abgeflossen seien.

3. Trotz dieser Erkenntnis sei es aber aufgrund der wie folgt zu skizzierenden Abläufe zu der weiteren Versenkerlaubnis vom 30.11.2011 gekommen:

Die Berechnungen der Zeugin A. hätten zunächst bis in die hessische Landesregierung hinein erhebliche Beachtung gefunden. Vor allem der zu dieser Zeit amtierende Staatssekretär S. habe sehr kritische Fragen gestellt. Dies habe zunächst zur Folge gehabt, dass die Firma Kali und Salz aus strategischen Gründen eine behördliche Verfügung, die die Einstellung der Versenkung von Haldenabwasser ihres Werkes Neuhof-Ellers angeordnet habe, ohne Gegenwehr hingenommen habe. Auch für das Versenkgebiet Neuhof-Ellers hätten analoge Berechnungen der Zeugin A. den Nachweis erbracht, dass die Versenkung in den Plattendolomit praktisch notwendigerweise zu Versalzung des Buntsandstein-Grundwasserleiters und des dort vorhandenen, zur Trinkwassergewinnung nutzbaren Wasserhaushalts geführt habe. Die Berechnungen seien weiterhin ein entscheidender Auslöser dafür gewesen, dass seitens der Thüringer Behörden eine Fortsetzung der im Jahr 1998 erstmals erlaubten Laugenversenkung in der Gerstunger Mulde nach dem Jahr 2007 trotz erheblicher Interventionen durch die Unternehmensleitung der Firma Kali und Salz nicht mehr gestattet worden sei. Aber auch die weitere Laugenversenkung der Werkstandorte Philippsthal (Hattorf) und Heringen (Wintershall) habe die Unternehmensleitung der Firma Kali und Salz unter keinen Umständen gewollt. Sie habe sich daher in einen intensiven Austausch mit dem hessischen Umweltministerium, dem Regierungspräsidium Kassel und dem hessischen geologischen Landesdienst (HLUG) darüber eingelassen, welcher Handlungsbedarf sich aus den Berechnungen der Zeugin A. ableite.

Zusammengefasst hätten die Vertreter der Firma Kali und Salz in diesem Findungsprozess die Berechnungen der Zeugin A., die im Lauf des Jahres 2008 durch Modellrechnungen ihrer eigenen Fachabteilung prinzipiell bestätigt worden seien, wie folgt versucht umzudeuten: Auch wenn die Versenkung teilweise in den Buntsandstein-Grundwasserleiter stattfände, habe dies lediglich zur Folge, dass die Salzlauge sich aufgrund ihrer hohen Dichte in den Tieflagen des Buntsandstein- Grundwasserleiters einschichte, wo ohnehin bereits natürlich versalzenes Grundwasser lagere. Soweit es hingegen aufgrund der Versenkung zu einem Aufstieg von Salzwasser an die Oberfläche und dessen diffusen Eintrag in Oberflächengewässer komme, finde dieser Aufstieg allein über Fließwege statt, auf denen schon immer aufgrund natürlicher geologischer Vorgänge Salzwasser aufgestiegen sei, wie das Vorhandensein historischer Salzquellen belege. Mithin bewirke die Laugenversenkung allein eine Erhöhung des Salzgehaltes in solchen Grundwasservorkommen, die ohnehin bereits natürlich erhöhten Salzgehalt aufwiesen und etwa für Trinkwassergewinnung nicht nutzbar seien. Diese Vorgänge seien auf eng begrenzte und mittels Grundwassermonitoring bestens überwachte Areale des Werratal beschränkt. Die Auswirkungen gingen überdies immer weiter zurück, da auch die Menge der versenkten Lauge wegen produktionstechnischer Verbesserungen immer weniger werde.

Jedoch seien die Behörden des Landes Hessen, fachlich beraten durch die HLUg, diesem Deutungsversuch nicht gefolgt. Insbesondere habe die HLUg in zahlreichen Stellungnahmen und Fachgesprächen auf Folgendes hingewiesen:

Es läge keine belastbare Kenntnis zum Verbleib und zum Ausbreitungsverhalten der in den Buntsandstein-Grundwasserleiter übergetretenen Lauge vor. Dies könne allein durch gezielte Bohrungen erfolgen. Dazu müsse insbesondere an den Stellen gebohrt werden, an denen vorhandene aerogeophysikalische Messungen Hinweise auf größere Salzwassermengen im Untergrund erbracht haben. Diese aerogeophysikalischen Messungen wiederum deuteten auf eine Ausbreitung der Laugen auch weit außerhalb jener Gebiete innerhalb des Werratal hin, in denen auch bereits aufgrund natürlicher Vorgänge Salzwasser aufsteige. Die Ausbreitung der Lauge im Buntsandstein sei auch mit dem vorhandenen Monitoring-System nicht kontrollierbar. Der Übertritt in den Buntsandstein führe aber notwendigerweise dazu, dass auch bislang nicht belastete Grundwasservorkommen versalzen werden. Es könne allein aufgrund der vorliegenden eingeschränkten Erkenntnislage nicht gesagt werden, wo genau dies statfinde.

Weiterhin habe die Firma Kali und Salz im Mai 2008 eine umfangreiche Untersuchung zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung im Werra-Kalirevier präsentiert. Diese habe zum Ergebnis gehabt, dass eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Kaliabwasser- versenkung ausgeschlossen sei. Jedoch sei die Methode dieser Untersuchung darauf beschränkt gewesen, das Rohwasser bestehender Trinkwasserbrunnen hydrochemisch auf das Vorhandensein von Kaliabwasser zu beproben. Ein Einfluss von Kaliabwasser könne bei einer solchen Untersuchung prinzipiell aus dem Verhältnis verschiedener Ionen, insbesondere aus einem Übergewicht an Magnesium abgeleitet werden. Jedoch sei ein solcher Nachweis a priori erst ab einer ganz erheblichen Gesamtmineralisation der untersuchten Wasserprobe möglich. Diese für den Nachweis erforderliche Gesamtmineralisation liege weit oberhalb des Bereichs, in dem eine Nutzung für die Trinkwasserbereitstellung überhaupt in Erwägung gezogen werden könnte. Ein Brunnen mit einer solchen Mineralisation wäre längst stillgelegt worden und wäre bereits aus diesem Grund aus dem Pool der genannten Untersuchung herausgefallen. Erwartungsgemäß sei daher in keiner der untersuchten Anlagen ein Nachweis von Kaliabwasser möglich gewesen. Es habe aber in der Tat allein auf hessischem Gebiet eine Reihe von Brunnen im Bereich des nördlichen Salzhangs gegeben, die zurückliegend wegen Versalzung stillgelegt, saniert oder in ihrer Förderung gedrosselt werden müssten, um den Salzgehalt des Förderstroms auf ein wasserwirtschaftlich zulässiges Maß zu begrenzen. Auch in Heringen sowie auf Thüringer Gebiet östlich von Philippsthal seien Trinkwasserbrunnen wegen Versalzung in der Vergangenheit stillgelegt worden. Die stillgelegten Brunnen seien in der Auswertung nicht vertreten gewesen. Wissenschaftlich sei überdies anerkannt gewesen, dass eine Versalzung von Brunnen aufgrund der Laugenversenkung immer zunächst mit einem Anstieg von Chlorid beginne. Denn durch die Versenkung werde zunächst natürliches, vor allem chloridbetontes Formationswasser in die Trinkwasserhorizonte hinein verdrängt. Zudem werde das Vordringen von Magnesium (dem markantesten Indikator für Kalilauge) in diese Horizonte durch hydrochemische Umsetzungsprozesse mit dem Gestein stark verzögert. Bei diesen Reaktionen würden Magnesiumionen durch das Gestein gebunden und andere Ionen, vorrangig Kalzium, freigesetzt. Dies habe praktisch zur Folge, dass ein durch die Laugenversenkung betroffener Trinkwasserbrunnen zunächst durch den Zutritt chloridbetonten Salzwassers von hydrochemisch praktisch nicht belegbarer Herkunft unbrauchbar werde. Befinde sich der Brunnen in einer der bekannten Aufstiegszonen der Versenkgebiete, könne mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Versenkung die Ursache der Versalzung sei.

Allein auf hessischem Gebiet hätten zu dieser Zeit mindestens 4 weitere Trinkwasserbrunnen einen langjährigen Trend ansteigender Chloridwerte verzeichnet, die sich jedoch noch

weit unterhalb des Grenzwerts der Trinkwasserverordnung bewegt hätten. Jedoch seien diese Brunnen mutmaßlich bereits deswegen wasserwirtschaftlich entwertet gewesen, weil die Trinkwasserförderung stark gedrosselt betrieben werden müsste, um ein Anziehen weiterer Salzzutritte in die Brunnen zu vermeiden. Allein der Wasserbeschaffungsverband Ostteil des Landkreises Hersfeld-Rothenburg habe mindestens 2 seiner Brunnen mit erheblich reduzierter Förderleistung betreiben müssen. Der Verband habe auch aktuell erhebliche Probleme, die Bevölkerung mit ausreichend Trinkwasser zu versorgen. Er habe sich daher in den letzten Jahren wiederholt an das Regierungspräsidium Kassel und an das Umweltministerium gewandt.

Durch die Beschränkung der Untersuchungsmethode auf das Vorhandensein von Kaliabwasser im Förderstrom aktiver Trinkwasserbrunnen der Region sei das Ergebnis der genannten Untersuchung vom Mai 2008, wonach eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sei, vorhersehbar gewesen, jedoch aus den genannten Gründen aller Wahrscheinlichkeit nach falsch. Die genannte Untersuchung beanspruchte aber allein durch ihren hohen Umfang ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit.

Es würden andererseits aber keine Hinweise darauf vorliegen, dass die Untersuchung Ergebnis eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen Vertretern der Firma Kali und Salz mit Fachleuten aus dem Kreis des Regierungspräsidiums Kassel oder der HLUK gewesen sei, wenngleich davon ausgegangen werden müsse, dass in diesen Behörden der irreführende Charakter der Untersuchung durchaus erkannt worden sei. So habe die HLUK bereits nach Bekanntwerden der Untersuchung darauf hingewiesen, dass die Untersuchung zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung unvollständig sei, da sie jene Trinkwassergewinnungsanlagen ausklammere, die bereits wegen Versalzung stillgelegt worden seien. Diese befänden sich zum Teil auch in Gebieten, in denen nach dem Deutungsversuch der Firma Kali und Salz kein Aufstieg von Salzwasser stattfinden dürfte.

In einem vergleichbaren Zusammenhang sei dann später im Jahr 2014 erneut eine Untersuchung mit nahezu identischer Vorgehensweise und mit identischem Ergebnis gefertigt worden, worauf jedoch die HLUK mit einer umfangreichen Stellungnahme vom 10.07.2014 reagierte und die oben skizzierten Defizite umfassend dargelegt habe. Die Untersuchung vom Mai 2008 hingegen habe in der anstehenden Entscheidungsfindung zur Laugenversenkung die Folge gehabt, dass die hessische Landesregierung und die beteiligten Behörden keinen akuten Handlungsbedarf aufgrund der Berechnungen der Zeugin A. konstatiert hätten und daher zunächst ein Widerruf der Versenkerlaubnis vom 20.11.2006 nicht mehr in Erwägung gezogen worden sei.

Die oben genannten Berechnungen der Zeugin A. und der durch sie angestoßene Erkenntnis- und Entscheidungsprozess hätten hingegen zur Folge gehabt, dass der damalige Staatssekretär S. in einem Schreiben vom August 2008 der Firma Kali und Salz mitteilt habe, eine Fortsetzung der Laugenversenkung nach Auslaufen der bestehenden Erlaubnis im Jahr 2011 komme grundsätzlich nicht in Betracht.

Auch gestützt auf ein Rechtsgutachten im Auftrag des hessischen Umweltministeriums⁵ seien die Behörden des Landes Hessen zu dem Schluss gekommen, dass eine Fortsetzung der Laugenversenkung über diesen Zeitpunkt hinaus rechtlich nicht möglich sei, da eine solche gegen den wasserrechtlichen Besorgnissatz (§ 48 WHG) verstoße. Die Versenkung könne allenfalls noch über einen kurzen Übergangszeitraum erlaubt werden, der für Restarbeiten bei der Umsetzung eines Konzepts benötigt werde, welches die Versenkung endgültig beendet werde.

In der Folgezeit sei dann die hessische Landesregierung wiederholt Versuchen der Firma Kali und Salz entgegengetreten, eine Zusage zur Fortsetzung der Laugenversenkung über das Jahr 2011 hinaus kraft einer Vereinbarung zu erlangen, in welcher die Firma Kali und Salz sich ihrerseits als Gegenleistung zu Investitionen in umweltfreundliche Technologie verpflichtet habe. Weiterhin sei die Landesregierung entschieden Bestrebungen der Firma Kali und Salz entgegengetreten, eine Zusage für eine Fortsetzung der Laugenversenkung über 2011 hinaus unter der Bezeichnung „Neue integrierte Salzlaststeuerung“ zu erhalten. Diese Ausgangslage habe sich jedoch ab dem Jahr 2010 geändert: Der Vorstand der Firma Kali und Salz habe im Juni 2010 in Abkehr von der bisherigen offiziellen Unternehmenspolitik den Beschluss gefasst, die Möglichkeit des Baus einer Rohrfernleitung zur Nordsee zur Entsorgung der Kaliendlaugen ernsthaft zu prüfen. Der Bau einer solchen Fernleitung sei eine der Kernforderungen gewesen, die nach jahrelangen intensiven Beratungen am 09.02.2010 von den Vertretern des Runden Tisches „Gewässerschutz Werra/Weser und Kaliproduktion“ als Empfehlung verabschiedet worden sei. An diesem Gremium hätten zuvor Vertreter der Landesregierungen Hessens und Thüringens, von Anrainergemeinden und Naturschutzverbänden sowie unabhängige Fachleute mit Vertretern der Firma Kali

⁵ B. 2008, s.o. (Anm. DIE LINKE)

und Salz in einem intensiven Beratungsprozess seit 2008 versucht, die Entsorgungsprobleme der Kaliindustrie einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Die Empfehlungen des Runden Tisches vom 09.02.2010 hätten einen wichtigen Meilenstein seiner Arbeit dargestellt, seien von hohem politischen Gewicht und insbesondere von den Landesregierungen Hessens und Thüringens voll mitgetragen worden. Die Leitungsebene der Firma Kali und Salz habe sich jedoch gegen die Empfehlungen positioniert und insbesondere den Bau einer Rohrfernleitung zur Nordsee abgelehnt.

Mit dem Vorstandsbeschluss vom Juni 2010, nunmehr doch den Bau der Rohrfernleitung ernsthaft zu prüfen, habe sich die Firma Kali und Salz ein Überraschungsmoment verschafft, welches die Möglichkeit wohlwollender Kontaktaufnahme und Gesprächsführung mit praktisch jedem in die Entsorgungsproblematik involvierten Regierungs- und Verwaltungsbeamten eröffnet habe. Dementsprechend habe dann im Juli 2010 ein leitender Angestellter der Firma Kali und Salz Gespräche unter anderem mit der Leitung des Regierungspräsidiums Kassel sowie mit dem Abteilungsleiter M. des Hessischen Umweltministeriums begonnen. In diesen Gesprächen habe der Angestellte zentral die Botschaft platziert, dass der Vorstand der Firma Kali und Salz entgegen seiner bisherigen Politik beschlossen habe, den Bau der Rohrfernleitung ernsthaft anhand vorab definierter Kriterien zu prüfen. Jedoch habe der K+S-Gesandte diese Botschaft mit der Notwendigkeit verknüpft, bis zur Prüfung und Umsetzung des Vorhabens „Rohrfernleitung“ die Kaliendlaugen weiter versenken zu müssen. Es sei dem Angestellten gelungen, den Abteilungsleiter des hessischen Umweltministeriums M. für diese Idee zu gewinnen. Es spreche einiges dafür, dass dies vor allem deshalb gelungen sei, weil der genannte Beamte sich zuvor unter hohem persönlichen Einsatz in die Beratungen des Runden Tisches eingebracht hätte. Mit hoher Wahrscheinlichkeit habe sich daraus seine Bereitschaft ergeben, einen politischen Kompromiss mitzutragen, der die Umsetzung der Kernforderung des Runden Tisches ermöglicht habe um den Preis, die Laugenversenkung noch über einen kontrollierten Zeitraum hinweg zu billigen. Es sei zwischen dem Angestellten und dem Beamten M. der Plan entstanden, die Erteilung einer weiteren Versenkerlaubnis über den 30.11.2011 hinaus über das Vehikel eines neuen Rechtsgutachtens in die Wege zu leiten: Die neue Versenkerlaubnis hätte demnach durch einen renommierten Universitätsprofessor für Wasserrecht für legal erklärt werden sollen, wobei dem Gutachter hierfür ein modifizierter geologischer Sachverhalt hätte unterbreitet werden sollte.

Im weiteren Verlauf hätten Mitarbeiter der Firma Kali und Salz gemeinsam mit einer hinzugezogenen Anwaltskanzlei und Bediensteten des Regierungspräsidiums Kassel und den durch die Firma Kali und Salz beauftragten Rechtsgutachter Prof. Dr. R. einen künstlichen Sachverhalt zur Funktionsweise der Laugenversenkung konstruiert, welcher es dem Gutachter erlaubt habe, unter Ausnutzung vertretbarer juristischer Auslegungsspielräume zu bestätigen, dass eine Fortsetzung der Versenkung nicht gegen den wasserrechtlichen Besorgnissatz verstoße.

Zusammengefasst habe sich nach diesem Sachverhalt auch im Buntsandstein-Grundwasserleiter die dorthin übergetretene Lauge aufgrund ihrer hohen Dichte in die tiefsten, ohnehin bereits natürlich versalzene Schichten einschichten sollen und demnach allein eine Versalzung solchen Grundwassers bewirken, welches aufgrund seiner Vorbelastung ohnehin keinen wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Wert habe. Soweit es zu Aufstiegen der Lauge an die Oberfläche und infolgedessen zu diffusen Salzeinträgen in Oberflächengewässer komme, geschehe dies allein auf Fließwegen, die bereits durch natürliche Abtragungsvorgänge Salzwasser führen würden. Der Vorgang werde durch das vorhandene Monitoringsystem ausreichend überwacht, sodass insbesondere bei unerwarteten Entwicklungen durch wasserbehördliches Einschreiten ein Eintritt von Schäden verhindert werden könne. Eine Kontrolle sei auch durch numerische Modellierungen möglich.

Es handele sich bei diesem Ausgangssachverhalt nahezu identisch um jenen Deutungsversuch, mit dem die Firma Kali und Salz bereits im Jahr 2008 erfolglos versucht hätte, behördliche Zusagen für weitere Versenkerlaubnisse zu erlangen.

Vertreter der HLUG seien auf Wunsch des Beauftragten der Firma Kali und Salz von der Erstellung des Sachverhalts ausgeschlossen worden. Das hierauf erstellte Rechtsgutachten sei dann im August 2011 fertiggestellt worden und habe bestätigt, dass eine weitere Versenkerlaubnis rechtlich möglich sei. Die HLUG habe erst im Nachhinein von dem Gutachten und dem ihm zugrunde gelegten Sachverhalt Kenntnis erhalten. Sie habe sich umgehend unter dem 29.09.2011 an das hessische Umweltministerium gewandt und habe die unzutreffenden geowissenschaftlichen Grundlagen des Rechtsgutachtens aufgezeigt. Insbesondere habe die Landesanstalt nochmals darauf hingewiesen, dass der genaue Ort der Lauge im Buntsandstein nicht geklärt sei und insbesondere durch die von der Firma Kali und Salz vorgeschlagenen 23 neuen Grundwassermessstellen nicht geklärt werden könnten, da diese an dazu nicht geeigneten Orte und mit anderer Zweckrichtung als der Lokalisierung von

Salzwasser eingerichtet werden würden. Auch könne keineswegs davon ausgegangen werden, dass die Lauge sich aufgrund ihrer höheren Dichte in den tiefen Schichten des Buntsandstein-Grundwasserleiters einschleiche und ihre Ausbreitung durch das gegenwärtige Kontrollsystem auch nur annähernd überwacht und kontrolliert werden könne. Das an den genannten Ministerialbeamten M. gerichtete Schreiben sei aber unbeachtet geblieben.

Das Regierungspräsidium Kassel habe unter dem 30.11.2011 eine weitere Versenkerlaubnis erlassen, wobei der Entscheidung derselbe geologische Sachverhalt zugrunde gelegt worden sei wie dem Rechtsgutachten. Flankierend referiere der Erlaubnisbescheid umfangreich das Ergebnis der Untersuchung zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung vom Mai 2008 sowie zwischenzeitlich vorgenommener Folgeuntersuchungen mit dem Ergebnis, dass die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet sei.

Weiterhin habe der Bescheid der Firma Kali und Salz aufgegeben, bis 31.12.2013 ein kalibriertes 3-D-Grundwassermodell vorzulegen, um die Ausbreitung der versenkten Lauge im Untergrund wenigstens ab diesem Zeitraum prognostizieren und überwachen zu können.

3. Nachdem das 3-D-Grundwassermodell dann nicht anforderungsgemäß zum 31.12.2013 durch die Firma Kali und Salz vorgelegt worden sei, habe das Regierungspräsidium Kassel im April 2014 entschieden, der Firma erneut wie bereits 2008 eine Untersuchung zur Sicherheit der Trinkwassergewinnung aufzugeben. Die daraufhin mit prinzipiell identischer Erkenntnismethode durchgeführte Beprobung mehrerer hundert in Betrieb befindlicher Trinkwassergewinnungsanlagen im weiteren Umfeld des Versenkegebietes auf einen Einfluss von Kaliabwasser sei wiederum erwartbar zu dem Ergebnis gekommen, dass ein solcher in keiner der Anlagen bestünde und daher eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung auszuschließen sei. Daraufhin habe die HLNUG in einer umfangreichen Stellungnahme vom 10.07.2014 dargelegt, dass eine Reihe hessischer Trinkwassergewinnungsanlagen, die sich im Bereich bekannter Aufstiegszonen aus dem Plattendolomit befänden, seit längerem kontinuierlich steigende Chloridwerte, allerdings noch weit unterhalb des Trinkwassergrenzwerts von 250 mg/l aufwiesen und dass ein Zusammenhang dieser Anstiege mit der Laugeversenkung naheläge. Diese Brunnen würden zudem weit unterhalb der wasserbehördlich zugelassenen Entnahmemengen betrieben. Eine mögliche Erhöhung der Förderung auf die zugelassenen Mengen lasse aber einen Anstieg jenseits des Grenzwerts besorgen.

Eine analoge Bewertung der Trinkwassergewinnungsanlagen auf Thüringer Gebiet durch die TLUG wäre angezeigt gewesen, jedoch sei eine entsprechende Anfrage durch das Regierungspräsidium Kassel nicht veranlasst worden. Es wäre durchaus zu erwarten gewesen, dass die TLUG zu vergleichbaren Ergebnissen wie die HLNUG hinsichtlich einiger Trinkwasserbrunnen östlich und südöstlich von Philippsthal gekommen wäre.⁶

Auszug aus der Stellungnahme der damaligen HLUg (heute HLNUG) vom 10.07.2014:

Aktuelle Situation der zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwässer des Werra-Kaligebietes hinsichtlich möglicher nachteiliger Beeinflussungen durch Auswirkungen des Kaliabbaus, insbesondere der Salzabwasserversenkung

„Fazit zur Situation der Trinkwassergewinnungsanlagen des Betrachtungsgebietes:

Aus hydrogeologischer Sicht hat K+S mit den Berichten [1] und [2] den geforderten „Nachweis des Ausschlusses einer Besorgnis“ nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang erbracht.

Wesentliche Annahmen, die der Prognoseentscheidung der Versenkerlaubnis (V) zugrunde liegen, treffen nicht zu oder wurden nicht erfüllt. Die Auswertung der aktuellen Situation des zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwassers im Werra-Kaligebiet zeigt, dass für die derzeit in Betrieb befindlichen Gewinnungsanlagen aufgrund der hydrochemischen Rohwasserbeschaffenheit im Moment keine Nutzungseinschränkungen bestehen. Eine Ausnahme bildet der Tiefbrunnen Eitra der Gemeinde Hauneck, dessen Grundwasser steigende und stark schwankende Chloridkonzentrationen aufweist, die teilweise bereits den Grenzwert der Trinkwasserverordnung von 250 mg/l deutlich überschreiten. Die jährliche Grundwasserentnahme liegt dabei weit unter der wasserrechtlich genehmigten Maximalmenge von 131.400 m³/a (im Jahr 2012 wurde das Wasserrecht nur zu ca. 23 % ausgeschöpft).

Daher besteht die Besorgnis, dass bei erhöhter Förderung im Rahmen des bestehenden Wasserrechtes ein weiterer Anstieg der Gesamtmineralisation des Grundwassers erfolgt, der dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken ausschließt.

Daher sollten anhand weiterführender Untersuchungen die Zusammenhänge zwischen Förderrate und Mineralisation des Grundwassers geprüft werden. Anschließend ist zu entscheiden, ob eine

⁶ Staatsanwaltschaft Meiningen S. 7 – 15

Begrenzung der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Eitra zum vorsorglichen Schutz der Trinkwasserversorgung notwendig wird.

Die Auswertung der zeitlichen Entwicklung der Rohwasserbeschaffenheit zeigt für eine Reihe von Trinkwassergewinnungsanlagen des Werra-Kaligebietes deutliche Trends zur Erhöhung der Gesamtmineralisation. Auch zum heutigen Zeitpunkt liegen keine belastbaren Daten zur Quantifizierung und Lokalisierung der als Folge der Versenkung in den zur Trinkwassergewinnung genutzten Buntsandstein-Grundwasserleiter übergetretenen Salzwässer und Salzabwässer vor. **Daher besteht die begründete Besorgnis, dass steigende Mineralisationen des Grundwassers auf die Salzabwasserversenkung zurückzuführen sind und mittel- bis langfristig, bei einem Durchschlagen von Salzwasser auch kurzfristig, die Trinkwassernutzung einschränken oder unterbinden können.**“

[HLUG 10.07.2014, S. 28 f. Hervorh. DIE LINKE]

Die Staatsanwaltschaft Meiningen führt weiter aus:⁷

Die Staatsanwaltschaft Meiningen führt weiter aus: Stattdessen sei aus den Reihen des Regierungspräsidiums Kassel und des hessischen Umweltministeriums zwischen September 2014 und Januar 2015 auf die HLNUG eingewirkt worden mit dem Ziel, die Stellungnahme vom 10.07.2014 zu relativieren.

Im Ergebnis der Einwirkungsversuche habe sich die HLNUG schließlich im Januar 2015 zu einer Protokollnotiz bereiterklärt, das Wort „Besorgnis“ in Bezug auf die dort bewerteten Trinkwassergewinnungsanlagen nicht im wasserrechtlichen Sinn verwendet zu haben. Dadurch sei es dem Regierungspräsidium Kassel wiederum ermöglicht worden, auch die weiteren Verwaltungsentscheidungen zur Laugenversenkung mit der These zu begründen, eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung sei ausgeschlossen, da auch nach Ansicht der HLNUG hinsichtlich keiner der bestehenden Gewinnungsanlagen Besorgnis bestünde.

5. Die genannte Einwirkung auf die HLNUG sowie die weiter erteilten Versenkerlaubnisse vom 17.12.2015 und vom 23.12.2016 fänden ihre entscheidende Ursache in jener bereits genannten Absprache zwischen dem leitenden Repräsentanten der Firma Kali und Salz und dem Abteilungsleiter M. des hessischen Umweltministeriums vom Juli 2010, die bereits die Versenkerlaubnis vom 30.11.2011 ermöglicht hätte. Hier sei allerdings hinsichtlich der Motivlage des Beamten M. davon auszugehen, dass er tatsächlich das Ziel verfolgt habe, die Firma Kali und Salz unter anderem durch diese Absprache auf einen freiwilligen Ausstieg aus dem Entsorgungsweg Versenkung nach einem mit der Landesregierung fest vereinbarten Zeitplan hinzuführen und weitere Ambitionen zur Fortsetzung des Entsorgungswegs Versenkung auf unbestimmte Zeit zumindest einzuhegen. Für diese Annahme sei insbesondere in Rechnung zu stellen, dass bereits im Jahr 1975 in Teilen der hessischen Landesregierung der Wille vorhanden und erkennbar gewesen sei, nur letztmalig eine auf 5 Jahre befristete Versenkerlaubnis zu erteilen, verbunden mit der Erwartung, das Unternehmen werde die letztmalige Befristung nutzen, um Produktions- und Entsorgungstechnik soweit umzustellen, dass die Versenkung nicht mehr benötigt werde. Dieses Konzept, in den 1980er-Jahren sei es überdies mit weitreichenden Angeboten der Politik zur Förderung des Baus einer Laugenfernleitung zur Nordsee mit öffentlichen Mitteln verbunden gewesen, sei jedoch rückschauend immer wieder daran gescheitert, dass seitens des Unternehmens praktisch keine geeigneten Anstrengungen für eine Beendigung der Laugenversenkung unternommen worden seien und die hessische Verwaltung jeweils verlässlich kurz vor Ablauf einer jeden Versenkerlaubnis durch die Unternehmensleitung vor die Wahl gestellt worden sei, die Verlängerung um weitere 5 oder 10 Jahre entweder zu erlauben oder alternativ für eine andernfalls unvermeidliche Schließung von Produktionsstätten verantwortlich zu sein. Es müsse in der Gesamtschau der Ereignisse als durchaus naheliegend erachtet werden, dass der genannte Beamte M., der seit dem Jahr 2004 die Leitung der Abteilung Wasser und Boden im hessischen Umweltministerium innehatte, entschlossen gewesen sei, dieses Verhaltensmuster zu durchbrechen. Da im Jahr 2015 seine Pensionierung angestanden habe, habe er zudem bis zu diesem Zeitpunkt unumkehrbare Abläufe in Gang setzen müssen, an deren Ende möglichst unvermeidlich eine Beendigung der Versenkung gestanden habe. Die andererseits durchaus denkbare Annahme, der Beamte M. könnte durch die Firma Kali und Salz korrumpiert worden sein und habe deshalb im Sinne der weiteren Versenkerlaubnisse gewirkt, müsse als widerlegt betrachtet werden: Seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse seien eingehender Prüfung unterzogen worden, ohne dass sich daraus auch nur ein Hinweis auf irreguläre Einkommens- und Vermögenswerte oder auf die Ausübung einer Berater Tätigkeit nach der Pensionierung ergeben hätte: Es liege absolut kein Hinweis auf Korruption des Beamten M. vor.

⁷ Ebd. S. 15-19.

Die Versenkerlaubnisse vom 17.12.2015 und vom 23.12.2016 basierten entscheidend auf dem sogenannten 4-Phasenplan, den die hessische Umweltministerin und der Vorstandsvorsitzende der K + S AG im September 2014 unterzeichnet und der Öffentlichkeit präsentierten hätten. Dieser sehe unter anderem eine Fortsetzung der Laugenversenkung bis Ende 2021 vor, schreibe aber auch deren endgültiges Ende zu diesem Termin fest. Weiterhin regle der Plan eine Zeitschiene an Maßnahmen und Investitionen bis zu diesem Zeitpunkt, die bei Fortführung des Betriebs der Kaliwerke den Entsorgungsweg Versenkung ab Ende 2021 entbehrlich machen sollten.

Initiator des 4-Phasenplans sei der genannte Beamte M. gewesen. Er sei es nach den vorliegenden Unterlagen überhaupt gewesen, der im Juli 2014 der Firma Kali und Salz den Vorschlag zu einer solchen Vereinbarung unterbreitet habe, anschließend weitgehend im Alleingang mit dem Unternehmen die Eckpunkte aushandelt und intern mit dem Kabinett abgestimmt habe. Das Vorgehen sei deshalb ungewöhnlich, weil der Beamte M. die Verhandlungen ohne Einbindung von Fachleuten seines Ministeriums und insbesondere ohne Konsultation mit dem ihm unterstellten Rechtsreferat geführt habe. Letzteres wäre aber vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil der 4-Phasenplan nach dem Willen der Verhandlungspartner durchaus rechtlich verbindlich hätte sein sollen. Von rechtlicher Seite wäre auf jeden Fall von der Vereinbarung abgeraten worden, weil sie nicht nur entgegen rechtstaatlicher Abläufe das Ergebnis von Verwaltungsverfahren vorwegnehme, sondern die Verwaltung überdies zur Erteilung rechtswidriger Versenkerlaubnisse verpflichte. Bei dem hier betroffenen gesetzlichen Verbot der Einleitung von Stoffen in das Grundwasser bei bestehender Besorgnis der Verunreinigung (§ 48 WHG) handle es sich um Bundesrecht, welches auch durch die Regierung eines Bundeslandes nicht außer Kraft gesetzt werden könne.

Nach der Vereinbarung des 4-Phasenplans zwischen dem Land Hessen und der Firma Kali und Salz hätten die hessische Umweltministerin und der Beamte M., nach dessen Pensionierung im August 2015 der Referatsleiter Dr. Q. ganz erhebliche Energie in die Umsetzung des 4-Phasenplans investiert, wobei sie streckenweise sehr eng und koordiniert mit dem Vorstand der Firma Kali und Salz zusammengewirkt hätten. Eines dieser mit hohem Aufwand betriebenen gemeinsamen Projekte habe darin bestanden, in den Verhandlungen der FGG Weser zu erreichen, dass der 4-Phasenplan Inhalt der dort zu verabschiedenden Maßnahmenpläne zur Erreichung des nach europäischem Recht vorgeschriebenen guten ökologischen Zustands von Werra und Weser werde. In diesem Zusammenhang seien die Beteiligten auch koordiniert in Verhandlungen mit der EU-Kommission mit dem Ziel eingetreten, ein bereits im Jahr 2012 angestrebtes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik zu beenden. Dieses Vertragsverletzungsverfahren sei deshalb angestrengt worden, weil europarechtliche Zielvorgaben zur Reduzierung der Belastung der Werra mit den Salzabwässern der Firma Kali und Salz nur unzureichend durch die zuständigen Funktionsträger, hier die FGG Weser, umgesetzt worden seien. Ziel des gemeinsamen Vorgehens der Genannten sei es gewesen, eine europarechtliche Anerkennung des 4-Phasenplans zu erreichen und ihm im Gewand der Maßnahmenpläne der FGG Weser möglichst hohe faktische Geltungskraft zu verschaffen.

Parallel hierzu sei das Vorgehen der Ministerialbeamten M. und Dr. Q. darauf ausgerichtet gewesen, die nachgeordneten Verwaltungsbehörden Hessens, insbesondere das Regierungspräsidium Kassel und die HLNUG auf eine Umsetzung des 4-Phasenplans in den anstehenden Verwaltungsentscheidungen einzuschwören.

Auf der Grundlage des 4-Phasenplanes sei es im Hinblick auf die letztmalig bis Ende 2021 vorgesehene Fortsetzung der Laugenversenkung aber auch erklärte Politik der hessischen Landesregierung gewesen, dass diese Versenkerlaubnis nur erteilt werden solle, wenn zuvor seitens der Firma Kali und Salz ein ausreichend kalibriertes 3-D-Grundwassermodell vorgelegt worden sei.

Im April 2015 habe die Firma Kali und Salz eine auf den Zeitraum 01.12.2015 bis 31.12.2021 befristete Erlaubnis zur Versenkung von jährlich maximal 3,8 Mill m³ und insgesamt maximal 12 Mio. m³ Kaliendlauge über die Versenkbohrungen des Werks Hatdorf in Philippsthal beantragt. Allerdings habe das mit den Antragsunterlagen vorgelegte 3-D-Grundwassermodell den fachlichen Anforderungen nicht genügt. Das durch das Regierungspräsidium Kassel herangezogene Gutachterbüro HG habe dem Modell die erforderliche Prognosefähigkeit nicht attestieren können.

Es könne aufgrund der vorliegenden Dokumente davon ausgegangen werden, dass das Modell weniger wegen der Grenzen des technisch Machbaren keine ausreichend belastbaren Berechnungen geliefert habe, sondern entscheidend aufgrund des Umstandes, dass grundlegende geophysikalische Ausgangsparameter falsch in das Modell eingepflegt worden seien, möglicherweise mit dem Ziel, die von dem Modell berechneten Auswirkungen der beantragten weiteren Laugenversenkung auf den zur Trinkwassergewinnung genutzten

Wasserhaushalt möglichst niedrig zu halten. Diese bis zuletzt in dem Modell vorhandenen Defizite würden unter anderem in einer umfangreichen Stellungnahme der HLNUG vom 09.02.2017 aufgezeigt.⁸ Diese fachliche Stellungnahme zum oben genannten Versenkantrag der Firma Kali und Salz sei erst nach Erteilung der letztmaligen Versenkerlaubnis vom 23.12.2016 fertiggestellt gewesen. Ihr sei unter anderem zu entnehmen, dass das durchflusswirksame Porenvolumen des Plattendolomit-Grundwasserleiters entgegen den vorliegenden geowissenschaftlichen Erkundungsdaten in dem Modell deutlich zu hoch angesetzt gewesen sei, nämlich mit 8 % im zentralen Bereich des Versenkgebietes und 4 bis 5,5 % in den Randbereichen. Tatsächlich hätten jedoch für einen Großteil des Gebietes allenfalls 2 % und allein in Gebieten mit hoher Auflockerung Werte von mehr als 4 % angenommen werden dürfen. Die Annahme der deutlich höheren Porosität des Plattendolomits habe zur Folge, dass das Modell einen deutlich höheren Anteil der versenkten Lauge in dieser Formation unterbringe und somit die Auswirkungen der Versenkung auf den Buntsandstein-Grundwasserleiter systematisch unterschätze. Weiterhin habe das Modell eine Vielzahl der geowissenschaftlich belegten tektonischen Störungen, welche als Aufstiegsbahnen von Salzwasser in den Buntsandstein-Grundwasserleiter fungieren könnten, nicht als solche berücksichtigt und simuliere aus diesem Grund tatsächlich stattfindende Übertritte von Salzwasser in den zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserhaushalt nicht ausreichend. Derartige Übertritte seien in dem Modell gegenüber der Realität des Weiteren dadurch reduziert gewesen, dass die hydraulische Durchlässigkeit der den Plattendolomit vom Buntsandstein trennenden Schichten flächenhaft um eine Zehnerpotenz niedriger angesetzt gewesen sei, als dies dem geowissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprochen habe. Die systematischen Fehler hätten unter anderem die sichtbare Folge, dass das Modell für den gesamten Vorfluter Breitzbach und Solz einen jährlichen Chloridaustrag von 703 Tonnen berechnet habe, während real allein die Quelle Breitzbachsmühle einen jährlichen Chloridaustrag von 20.000 Tonnen verzeichne.

Weitere Dokumente legten nahe, dass diese Defizite des 3-D-Grundwassermodells den mit dem Versenkantrag befassten Bediensteten des Regierungspräsidiums Kassel und dem Behördengutachter auch bereits unabhängig von der Stellungnahme der HLNUG vom 09.02.2017 schon im Verlauf der Jahre 2015 und 2016 bewusst gewesen seien.⁹ Deren Thematisierung im Laufe des Erlaubnisverfahrens hätte jedoch zur Folge gehabt, dass das Grundwassermodell generell als nicht kalibrierungsfähig hätte eingestuft werden müssen. Dies wiederum hätte zur Folge gehabt, dass auch die politische Voraussetzung, unter welche die hessische Landesregierung die Erteilung der letztmaligen Versenkerlaubnis gestellt habe, sich als nicht erfüllbar erwiesen hätte und dadurch erheblicher politischer Schaden entstanden sei: Eine Erteilung der Versenkerlaubnis hätte dann zusätzlich gegen den erklärten Willen der hessischen Landesregierung verstoßen, eine solche nur bei Vorhandensein eines kalibrierten 3-D-Grundwassermodells zu befürworten. Vor diesem Hintergrund erkläre sich, dass der mit der fortlaufenden Bewertung des Modells und seiner in den Jahren 2015 und 2016 sukzessive produzierten Fortschreibungen betraute Gutachter des Regierungspräsidiums Kassel stets die Kalibrierungsfähigkeit des Modells betont habe, die genannten substanziellen Defizite jedoch nicht angesprochen habe.

Auch im November 2015 habe der Gutachter dem Modell attestiert, dass es noch nicht ausreichend kalibriert sei, durch weitere Anpassungen aber in den kommenden Monaten eine Kalibrierung erreicht werden könne.

Während die Repräsentanten der Firma Kali und Salz nach den vorliegenden Dokumenten auch zu diesem Zeitpunkt noch davon ausgegangen seien, bis 30.11.2015 die beantragte Versenkerlaubnis dennoch zu erhalten, habe sich das Regierungspräsidium Kassel entschlossen, lediglich eine kurz befristete Übergangserlaubnis mit deutlich reduzierten Versenkmengen für den Zeitraum zu erteilen, der nach Auskunft des Behördengutachters noch erforderlich gewesen sei, die Kalibrierung des Modells abzuschließen.

Für die Begründung der Übergangserlaubnis habe das Regierungspräsidium Kassel einen fachlichen Ansatz gewählt, der auf den ersten Blick durchaus geeignet erschienen sei, eine Verunreinigung weiteren Grundwassers in den von der Versenkung betroffenen Trinkwasserhorizonten des Buntsandstein-Grundwasserleiters zu vermeiden. Nach diesem Ansatz habe eine auf die kommenden 12 Monate befristete Erlaubnis auf die Versenkung einer definierten Abwassermenge über die Versenkbrunnen in Philippsthal beschränkt werden sollen, deren jährliche Chloridfracht der jährlichen Chloridfracht der diffusen Salzeinträge in die Werra in jenem Flussabschnitt entsprächen, in welchem nach vorliegendem Erkenntnisstand die Versenkanlagen von Philippsthal diffuse Salzeinträge verursachten. Dadurch,

⁸ S. o. (Anm. DIE LINKE)

⁹ S. dazu auch den Dringlichen Berichtsantrag „Genehmigungsverfahren zur Versenkung von Salzabwässern in das Grundwasser: Bearbeitungsstand des numerischen dreidimensionalen Grundwassermodells der K+S Kali GmbH“, 25.08.2016, Drucks. 19/3709 (Anm. DIE LINKE). <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/19/9/03709.pdf> (17.08.2021)

so die Überlegung, habe garantiert werden sollen, dass das Salzwasserinventar im Untergrund trotz der Versenkung sich nicht weiter erhöhe, da sich Ein- und Austräge die Waage hielten. Durch diese Überlegung habe eine Versenkmenge von 725.000 m³ bis Ende 2016 unbedenklich sein sollen.

Dem Regierungspräsidium Kassel sei jedoch aufgrund der bereits vorliegenden Stellungnahmen der HLNUG bekannt gewesen, dass auch diese stark verminderte Versenkmenge weiterhin die Gefahr begründe, dass Salzwasser in bislang unbelastete Vorkommen des zur Trinkwassergewinnung genutzten Wasserhaushalts vordringe, wenn auch in geringerer Menge. Auch der durch das Regierungspräsidium Kassel mit einem Kurzgutachten zu dieser Frage beauftragte Behördengutachter habe dieses Gefahrenpotenzial fachlich nicht ausschließen können. Die Übergangserlaubnis hätte daher wegen bestehender Besorgnis gemäß § 48 WHG nicht erteilt werden dürfen. Der Behördengutachter habe daraufhin auf Anraten der für das Erlaubnisverfahren vom Regierungspräsidium Kassel hinzugezogenen Rechtsanwaltskanzlei in der Endfassung seines Kurzgutachtens die entsprechende Passage gestrichen.

Dagegen habe die in dieser Sache ergangene Stellungnahme der HLNUG vom 07.12.2015 ausgeführt, auch eine stark reduzierte Versenkung könne das in den Buntsandstein-Grundwasserleiter übergetretene Salzwasser- und Salzabwasservolumen weiter vergrößern. Auch eine ausgeglichene Bilanz zwischen versenkter Salzfracht und der als diffuse Einträge in die Werra ausgetragenen Salzfracht könne dies nicht wirksam verhindern.

Auch das Thüringer Landesverwaltungsamt habe in seiner Stellungnahme vom 07.12.2015 zu der beabsichtigten Übergangserlaubnis erklärt, es sei nicht überprüf- und nachvollziehbar, wie darauf geschlossen werden könne, dass künftig kein weiterer Konzentrationsanstieg im Umfeld des Versenkstandortes Hattorf stattfinden werde.

Auf Nachfrage der LINKEN (Dringlicher Berichts Antrag „Versenkgenehmigung von 2011 und weitere Versenkung von Salzabwässern im Werra-Kali-Revier“, 24.02.2015, Drucks.: 19/1694) erklärte die Hessische Umweltministerin Priska Hinz, dass die Hessische Landesregierung die wissenschaftliche Darstellung der HLNUG nicht teilen würde:

„4. In § 48 des Wasserhaushaltsgesetzes heißt es zur Reinhaltung des Grundwassers:

"(1) Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Das HLUg legt auf Seite 2 seiner Stellungnahme dar, dass

"jede Salzabwasserversenkung in den Plattendolomit-Grundwasserleiter unweigerlich nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit in dem zur Trinkwassergewinnung genutzten Buntsandstein-Grundwasserleiter nach sich zieht und den dort bestehenden Grundwasserschaden weiter vergrößert." Warum behauptet die Hessische Landesregierung, dass die aktuelle wie eine weitere Versenkung von Salzabwässern in den Plattendolomit (Vier-Phasen-Plan) mit der Umweltgesetzgebung vereinbar sei?

Antwort: Die zitierte Einschätzung des HLUg wird nicht geteilt. Nach Auffassung der Landesregierung könnte eine Versenkerlaubnis bei Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben rechtskonform erteilt werden.

Über eine Erlaubnis zur Fortführung der Versenkung ist noch nicht entschieden. Sie kann erst nach Antragstellung, Prüfung der Antragsunterlagen und nach fachlicher und rechtlicher Abwägung durch das zuständige RP erfolgen. Der 4-Phasen-Plan greift dieser Entscheidung auch nicht vor. Er stellt vielmehr ein Gesamtkonzept dar, wie das Problem der Salzabwasserentsorgung aus dem hessisch-thüringischen Kalibergbau in einer mittelfristigen Perspektive gelöst werden kann.“

[Stenografischer Bericht - öffentlicher Teil - 16. Sitzung ULA, 12.03.2015]

Die Staatsanwaltschaft Meiningen erklärt weiter, dass:¹⁰

das Regierungspräsidium Kassel am 17.12.2015 die Übergangserlaubnis erlassen habe und das Fehlen einer Besorgnis gemäß § 48 WHG allein mit dem modifizierten Kurzgutachten des Behördengutachters begründet. Die dem entgegenstehenden Passagen in den Stellungnahmen der HLNUG und des Thüringer Landesverwaltungsamts seien in der Bescheidbegründung hingegen übergangen worden.

¹⁰ Ebd. S. 19

6. Nachdem sich wegen der genannten Defizite des 3-D-Grundwassermodells auch im Lauf des Jahres 2016 nicht abzeichnet habe, dass der Behördengutachter den Abschluss der Kalibrierung bestätigen werde, seien seit Juli 2016 durch den Referatsleiter im hessischen Umweltministerium Dr. Q gemeinsam mit dem von der Firma Kali und Salz beauftragten Umweltgutachter Dr. F. das Regierungspräsidium Kassel, der Behördengutachter und die HLNUG zunehmend unter Druck gesetzt worden. Ziel sei es gewesen, dass die Kalibrierung des 3-D-Grundwassermodells durch den Behördengutachter bestätigt werde, dass weitere kritische fachliche Stellungnahmen unterblieben und dass die Versenkerlaubnis im beantragten Umfang bis Dezember 2016 erteilt werde, so die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Meiningen (S.19).

Auf Nachfrage der LINKEN (Dringlicher Berichts Antrag „Genehmigungsverfahren zur Versenkung von Salzabwässern in das Grundwasser: Bearbeitungsstand des numerischen dreidimensionalen Grundwassermodells der K+S KALI GmbH., 25.08.2016, Drucks.: 19/3709) erklärt MinR Dr. Q in der Sitzung des Unterausschusses zum 3-D-Modell:

„Zum 3-D-Modell ist Folgendes zu sagen. Der Kalibrierungsprozess besteht in einem Vergleich der simulierten Werte, der Ergebnisse der Simulationsläufe, mit den an den Grundwassermessstellen gemessenen Werten. Man versucht natürlich, die Differenz zwischen den Ergebnissen der Simulation und den gemessenen Werten so gering wie möglich zu halten.

Das Modell umfasst ein großes Gebiet: über 1.200 km³. Es werden 28 verschiedene Grundwasserschichten, lithologische Schichten und geologische Schichten betrachtet. Das ist ein sehr aufwendiger Prozess. Es ist natürlich so, dass von Kalibrierungsschritt zu Kalibrierungsschritt eine Verbesserung eintritt. Wir sind jetzt bei „Kali 53“, und man kann sagen, dass viele Bereiche schon jetzt endkalibriert sind. Diese Bereiche werden in den nächsten Kalibrierungsschritten eingefroren, sodass dort keine Verschlechterung auftritt, und man versucht, die Ergebnisdifferenzen in den Randbereichen, wo noch Defizite vorhanden sind, gegen null zu bringen. Dabei kann es natürlich sein, dass jede der 450 Grundwassermessstellen und Trinkwasserbrunnen explizit noch einmal zu betrachten ist.

Bei manchen Grundwassermessstellen ist beim Abteufen ein Kurzschluss aufgetreten. Diese Messstellen haben eine „Inselfunktion“ und sind für das regionale Grundwassermodell weniger hilfreich. Deshalb werden diese Grundwassermessstellen aus den weiteren Kalibrierungsschritten herausgenommen. Das wird aber begründet. Da gibt es einen „Steckbrief“, der besagt, aus welchen fachlichen Gründen eine Grundwassermessstelle für einen weiteren Kalibrierungsschritt nicht mehr benötigt wird.

Das wird alles dokumentiert, um im Endeffekt eine Endkalibrierung zu erreichen, bei der möglichst viele Grundwassermessstellen gegen null gesetzt werden können. Jedem müsste klar sein, dass wir das nicht zu 100 % erreichen werden. Das heißt, im Endeffekt wird man wahrscheinlich sagen: **Wir haben bei 90 % der Grundwassermessstellen eine sehr gute Übereinstimmung, bei einigen Grundwassermessstellen eine weniger gute Übereinstimmung; die Messstellen sind aber nicht ausschlaggebend, sodass man sagen kann, das Modell ist endkalibriert.** – Das wissen alle Gutachter, sowohl in Thüringen als auch in Hessen. Alle Gutachter haben auch begrüßt, dass DHI-WASY, also das Berliner Unternehmen, das national und international als das wohl renommierteste Unternehmen für Modellkalibrierungen gilt, das so macht. Ich gehe davon aus, dass allen Gutachtern, seien sie aus Hessen oder aus Thüringen, klar ist, dass eine 100-prozentige Endkalibrierung nicht möglich ist, sondern dass man zwischen 90 und 95 % erreichen wird, und dass man damit einverstanden sein wird, die Prognoserechnungen auf dieser Basis durchzuführen.“

[Stenografischer Bericht - öffentlicher Teil - 39. Sitzung ULA, 01.09.2016, 25 f.; Hervor. DIE LINKE]

Die Staatsanwaltschaft Meiningen endet mit ihrer Rekonstruktion des Hergangs, dass¹¹: im Ergebnis dieses Prozesses schließlich am 03.11.2016 die vom Regierungspräsidium Kassel bestellten Behördengutachter das Modell für ausreichend kalibriert erklärt hätten. Dies sei am Ende einer zehnstündigen Beratung erfolgt, in welcher sich die beiden Gutachter drei Beratern und drei Vertretern der Firma Kali und Salz gegenübergesehen hätten.

Das Regierungspräsidium Kassel habe daraufhin mit Bescheid vom 23.12.2016 die bis 31.12.2021 befristete Versenkung von jährlich 1,5 Mill. m³ Kaliendlauge am Standort Philippsthal erlaubt. Demgegenüber hätte die Firma Kali und Salz 3,8 Mill. m³ jährlich beantragt. Im 4-Phasenplan seien hingegen jährlich mindestens 2 Mill. m³ vereinbart gewesen. Das Regierungspräsidium Kassel habe die Reduzierung der erlaubten Versenkmenge ohne Absprache mit dem Umweltministerium vorgenommen und dieses mit der Entscheidung vor vollendete Tatsachen gestellt. Zuvor hätte es allein gemeinsam mit dem Behördengutachter nur wenige Tage vor der Erlaubniserteilung eine Berechnungsmethode entwickelt, aus der sich ergeben sollte, dass nur bei der Versenkmenge von jährlich 1,5 Mill. m³ sicher sei, dass in den Trinkwasserbrunnen Ulstertal und Hohenroda-Mansbach in den kommenden Jahren der Chloridgrenzwert von 250 mg/l nicht überschritten werde.

4. Der Hessische Landtag stellt fest, dass die K+S AG sowie ihre Rechtsvorgängerin wiederholt den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis ignoriert und uminterpretiert sowie Gutachten und Modell zu ihren Gunsten manipuliert haben. Im Zusammenspiel mit einem zweifelhaften behördlichen Handeln, wie z.B. die inhaltliche Einflussnahme auf eine Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zur Auswirkung der Versenkung auf Trinkwassergewinnungsanlagen 2014/15, sind der Allgemeinheit daraus Schäden an Grund-, Trink- und Oberflächengewässer entstanden. Es gab bereits frühere, dokumentierte Schäden an kommunalen Trinkwassergewinnungsanlagen und Abwasserinfrastruktur sowie Gebäuden wie z.B. in Heringen (s. Drucks. 19/3820, 19/2116). In den durch Salzabwässer belasteten Regionen sind für Unternehmen in Fischerei, Tourismus und Landwirtschaft über Jahrzehnte Einkommen geschmälert und Existenzen bedroht worden. Die Landesregierung wird aufgefordert:
- Bei allen laufenden und zukünftigen Genehmigungsverfahren müssen alle von K+S vorgelegten Untersuchungen und Gutachten von unabhängigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kritisch geprüft werden.
 - Die wissenschaftliche und fachliche Unabhängigkeit der Fachbehörden ist zu achten. Ein Ministerium darf auf die wissenschaftliche Integrität von Arbeiten nachgeordneter Fachbehörden keinen Einfluss nehmen.
 - Genehmigungen auf der alleinigen Grundlage von Eigenkontrollberichten und im Auftrag von K+S entstandenen Untersuchungen und Gutachten dürfen nicht erteilt werden.
 - Bei der Abwägung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen an eine möglichst umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle aus der Kaliindustrie sind die Schäden an Natur und Ökosystemleistungen, kommunaler Infrastruktur und privatwirtschaftlichem Gewerbe mit zu berücksichtigen. Für aktuelle Entsorgungswege die - wie die Aufhaltung von salzhaltigem Material - zu Ewigkeitslasten führen, muss K+S ab sofort bereits in den Genehmigungsverfahren Sanierungspläne vorlegen. Aus der Kaliindustrie nach 1989 dürfen der Allgemeinheit keine teuren Ewigkeitslasten entstehen.
5. Die Hessische Landesregierung beauftragt das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Grad und Menge des versalzten Wassers im Buntsandstein zu ermitteln. Darüber hinaus müssen die durch die Versenkung entstandenen Schäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes an Grundwasser, Trinkwasserbrunnen, kommunaler Infrastruktur und an den Flüssen Werra, Solz, Fulda und Flieder sowie an Acker- und Grünlandflächen quantifiziert werden. Zur Feststellung der Umweltschäden in Thüringen durch die Laugenversenkung in Hessen werden die thüringischen Behörden um Unterstützung gebeten.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 29. September 2021

Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler